

Entwurf der CDU/CSU-Fraktion für ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bundestag diskutiert worden war, stellte sich der daraus erwachsene Gesetzentwurf des Rechtsausschusses des Bundestags¹⁴ als das Ergebnis eines „Dialogs“ zwischen Monopolen und bürgerlichem Staat dar¹⁵: Der Regierungsentwurf wurde als „ergänzungsbedürftig“ bezeichnet, und es wurde sowohl auf den CDU/CSU-Entwurf als auch auf die Stellungnahme des BRD-Bundesrates zurückgegriffen. Der Vorschlag, die behördliche Genehmigung für Allgemeine Geschäftsbedingungen einzuführen¹⁶, wurde einhellig abgelehnt: Eine Genehmigungs- oder Registrierpflicht lag eindeutig nicht im Interesse der meisten Unternehmergruppen.

Der Kompromiß-Entwurf des Rechtsausschusses wurde dann mit einer Änderung in den verfahrensrechtlichen Vorschriften am 9. Dezember 1976 vom Bundestag beschlossen.

*Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Aufrechterhaltung der Fiktion der Privatautonomie *1*

Das AGB-Gesetz ist durch einen unauflösbaren Widerspruch gekennzeichnet: einerseits mußte in Verfolg des Gesamtinteresses der herrschenden Klasse in die Vertragsbeziehungen und die ihnen zugrunde liegenden sog. freien Marktbeziehungen eingegriffen, andererseits aber alles getan werden, um diesen Eingriff zu begrenzen und in der Wirkung einzuschränken. So kommt es, daß die allgemeinen Vorschriften des AGB-Gesetzes¹⁷ vor allem als indirekte Inhaltskontrolle¹⁸ angelegt sind.

An sich bedeutet indirekte Inhaltskontrolle notwendigerweise eine teilweise Aufgabe der bürgerlichen Konzeption, wonach alle Beziehungen der privaten Autonomie der an ihr Beteiligten unterliegen. Jedoch soll die Fiktion der Privatautonomie in Wirklichkeit nicht ersatzlos aufgegeben werden; vielmehr tritt an ihre Stelle eine gesetzlich bzw. richterlich garantierte und überwachte Vertragsäquivalenz. Die gesetzliche Regelung eines Teils der Beziehungen, in denen Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung finden, soll also die Fiktion der Privatautonomie und die ihr zugrunde liegende Fiktion der freien Marktwirtschaft aufrechterhalten.

Der bereits zitierten Begriffsbestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 AGB-Gesetz folgt in § 1 Abs. 2 der Vorbehalt der Individualabrede: „Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im einzelnen ausgehandelt sind.“ Unabhängig davon, wie weit oder wie differenziert der Begriff des individuellen Vertragsaushandels z. B. bei vordruckten Vertragsbedingungen nun gefaßt wird¹⁹ — es bleibt die begründete Besorgnis, daß hier das erste Schlupfloch für das Unterlaufen des behaupteten Anliegens des Gesetzes gelassen wurde.

Die schon in § 1 AGB-Gesetz sichtbare privatrechtliche Orientierung wird in § 2 Abs. 1 weiter verwirklicht: „Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsabschluß

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.“

Gegenüber der bisherigen Rechtsprechung, der es genügte, daß der Kunde vom Vorhandensein der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wußte oder hätte wissen müs-

sen oder wenn das Verhalten des Kunden den Umständen nach als Einverständnis angesehen werden konnte²⁰, wirkt das Erfordernis einer tatsächlichen Vereinbarung der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag als rechtliche Besserstellung. Praktisch hat jedoch diese Regelung wenig Wert: Sieht sich der Werkstätige als Kunde Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber, so wird er sie entweder akzeptieren müssen oder versuchen, darüber zu verhandeln — im allgemeinen ohne Aussicht auf Erfolg und wenn doch, dann mit der Gefahr, daß das Ganze nun als Individualvereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 AGB-Gesetz gilt und der Werkstätige sich somit des bescheidenen Schutzes des AGB-Gesetzes begibt. An der Tatsache, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem ökonomisch stärkeren Verwender als Diktat oder Druckmittel gehandhabt werden, ändert also die Regelung des § 2 AGB-Gesetz gar nichts.

Auch § 4 AGB-Gesetz, wonach individuelle Vertragsabreden den Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, unterstreicht die Absicht des Gesetzgebers, angesichts ökonomisch ungleicher Vertragsparteien einen Zustand scheinbarer vertraglicher Gleichberechtigung zu suggerieren.

Materielle Inhaltskontrolle bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wie begrenzt die richterliche Inhaltskontrolle in bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen ist, ergibt sich aus § 8 AGB-Gesetz: Ihr unterliegen nur solche Bestimmungen, „durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden“. Das bedeutet z. B. — wie auch der Begründung des Regierungsentwurfs zu entnehmen ist —, daß für den Werkstätigen ganz entscheidende Fragen der Preis- und Qualitätskontrolle von den Schutzwirkungen des Gesetzes ausgenommen sein sollen: „Die Leistungsbeschreibung (über Art, Umfang und Qualität der Leistung — Die Verf.) einschließlich etwaiger in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltener Festlegungen des Entgelts unterliegen der Inhaltskontrolle ebensowenig wie Allgemeine Geschäftsbedingungen, die lediglich den Inhalt gesetzlicher Regelungen wiedergeben. Denn auf Grund der Inhaltskontrolle ... soll weder eine Kontrolle der Preise oder Leistungsangebote ermöglicht noch sollen Vorschriften anderer Gesetze modifiziert werden.“²¹

Rechtsprechung und Kommentierung zum AGB-Gesetz haben diese gravierende Einschränkung, die sogar mit dem Hinweis auf das Grundgesetz der BRD begründet wird, bestätigt.²² Entscheidende Bereiche, wie Preise und Qualität, in denen sich das profitsichernde Diktat der Monopole realisiert, sollen — trotz gewisser Einschränkungen, z. B. wenn mit Klauseln „gearbeitet“ wird, die die eigentliche Leistung in Frage stellen — frei von einer noch so geringen gesetzlichen Regelung bleiben; der Marktmechanismus soll unbeeinflusst weiterwirken.

Den Kern des AGB-Gesetzes bilden die §§ 9 bis 11, die eine Generalklausel sowie lange Kataloge mit Klauselverböten mit und ohne Wertungsmöglichkeit durch die Gerichte²³ enthalten. So nennt § 11 AGB-Gesetz 16, z. T. detaillierte, unbedingte Klauselverbote, deren Verletzung die Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge hat. Die hier erfaßten Sachverhalte sind außerordentlich unterschiedlich.²⁴ Bedeutungsvoll ist z. B. die teilweise Verbesserung der Rechtsstellung von Kunden, die sich daraus ergibt, daß Klauseln über den Ausschluß oder die differenzierte Beschränkung von Gewährleistungsansprüchen (§ 11 Ziff. 10 Buchst. a und b AGB-Gesetz) unwirksam sind.

Die Generalklausel des § 9 AGB-Gesetz dient sowohl als Auffangtatbestand wie als Maßstab für die gemäß § 10 AGB-Gesetz zulässigen gerichtlichen Wertungen. Sie ist damit als Schwerpunkt der Vorschriften zur Inhaltskon-